Beispiele für Mediationsfälle



Alternative Streitbeilegung in der Praxis

Haftungsausschluss: Die Fallstudien basieren auf realen Mediationsfällen, jedoch wurden die Namen der Parteien, Länder, Waren oder Dienstleistungen und/oder die Namen der beteiligten Schutzrechte geändert oder weggelassen, um die Vertraulichkeit zu wahren. Die Fälle wurden zusammengefasst dargestellt

Kampf der Geschäftsführer

Zwischen zwei mittelgroßen Glasherstellern, „Macatix“ und „Caroleto“, mit Sitz in verschiedenen EU-Ländern, bestand Uneinigkeit in Bezug auf eine Reihe von Markenrechten.

URSPRUNG DES RECHTSSTREITS

Macatix ließ mehrere Bildmarken bei einem Markenamt eintragen. Caroleto erhob Widerspruch, da die Marke von Macatix Wortelemente enthielt, die sich mit den älteren Marken von Caroleto überschnitten.

Darüber hinaus verfügten beide Unternehmen über eine Reihe nationaler Eintragungen in EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Russland und China. Zu diesem Zeitpunkt waren auch Widerspruchsverfahren vor den deutschen und ungarischen Ämtern für geistiges Eigentum eingeleitet worden, und in Kürze sollten weitere Widersprüche in anderen Gerichtsbarkeiten erhoben werden.



ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Der Sachbearbeiter des Markenamts prüfte die Akte unter Berücksichtigung der Art des Falls und der Möglichkeit einer sogar über die Gerichtsbarkeiten der EU hinausgehenden Eskalation des Konflikts. Er stellte fest, dass sich der Rechtsstreit für ein Mediationsverfahren eignete. Es bedurfte nicht viel Arbeit, um die Parteien von der Mediation als einer Möglichkeit zu überzeugen, globale Lösungen zur Beilegung laufender Streitigkeiten in einem Verfahren zu finden.



HERAUSFORDERUNGEN

Macatix erschien am Tag der Mediation in großer Besetzung: dem CEO des Unternehmens, drei Markenanwälten, zwei internen Rechtsanwälten und einem Dolmetscher. Kurz nach Beginn verließ der CEO jedoch die Sitzung und delegierte alle Befugnisse an seine Anwälte.

Caroleto dagegen setzte lediglich auf die Anwesenheit seines Geschäftsführers und eines externen Rechtsbeistands.

Dieses mangelnde Engagement für den Prozess und das Ungleichgewicht bei der Vertretung begannen, beim Geschäftsführer von Caroleto ein Gefühl der Frustration hervorzurufen. Die Situation verschärfte sich weiter, als die Anwälte von Macatix die Gespräche übernahmen und sich auf technische Aspekte konzentrierten, die das Verständnis und etwaige Fortschritte erschwerten.



STREITBEILEGUNG

Der Mediator erkanntedie Sackgasse, in der die Verhandlungen gelangt waren. Er löste die Situation, indem er die Anwesenheit des Geschäftsführers von Macatix einforderte und ihn mit dem Geschäftsführer von Caroleto an einen Tisch setzte. Unter der Leitung des Mediators führten die beiden Geschäftsführer einen direkten und ehrlichen Dialog und konnten schließlich Punkte für eine Einigung finden, da sie damit begannen, sich auf ihre allgemeineren Geschäftsinteressen zu konzentrieren und über die angefochtenen Marken hinauszublicken.

Dank dieses Ansatzes einigten sich Macatix und Caroleto auf eine umfassende Koexistenzvereinbarung der Marken, mit der alle anhängigen Streitigkeiten beigelegt wurden. In diesem Fall enthielt die Vereinbarung eine Strafklausel, auf die die Parteien aber letztlich nicht zurückgreifen mussten. Das Mediationsverfahren und die fachkundige Beratung durch einen geschulten und qualifizierten Mediator können daher ein wertvolles Instrument zur Lösung von Konflikten sein, die sich über mehrere Gerichtsbarkeiten erstrecken und viele Rechte des geistigen Eigentums und andere Handels- und Geschäftsinteressen betreffen.



Armbanduhr oder Wanduhr?

Zwischen zwei Uhrenherstellern, „Au Temps“, ein französisches Unternehmen, und „Fast Tempus“, mit Sitz in Spanien, kam es während des COVID-19-Lockdowns zu einem Markenstreit.

URSPRUNG DES RECHTSSTREITS

Beide Unternehmen hatten eine Reihe von Widerspruchsverfahren vor dem EUIPO eingeleitet, die nationale Marken und Unionsmarken als ältere Rechte betrafen. Der Fall schien recht kompliziert zu sein, mit sich scheinbar überschneidenden Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen und ähnlichen Markennamen.



ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Die Unternehmen hatten in der Vergangenheit gescheiterte Verhandlungsversuche unternommen. In diesem Zusammenhang sah der Sachbearbeiter Potenzial für eine gütliche Einigung, da die Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse möglicherweise eingeschränkt werden könnten. Die Parteien einigten sich darauf, das Mediationsverfahren online durchzuführen, weshalb sie trotz des Lockdowns im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Fortschritte erzielen konnten.



HERAUSFORDERUNGEN

In diesem Fall kam der Mediator zu dem Schluss, dass Sprache und Produktterminologie eine wichtige Quelle der Verwirrung waren. Im Französischen bezeichnet der Begriff „montre“ eine Armbanduhr – d. h. ein tragbares Zeitmessgerät, während der Begriff „horloge“ ein nicht tragfähiges Zeitmessgerät bezeichnet. Im Spanischen wird jedoch das Wort „reloj“ zur Beschreibung beider Begriffe verwendet.

Während der Verhandlungen, die vor dem Mediationsverfahren gescheitert waren, hatten die Parteien einen Vereinbarungsentwurf auf Spanisch ausgearbeitet, der dann ins Französische übersetzt worden war.Jedoch waren die beiden möglichen Bedeutungen von „reloj“ nicht berücksichtigt worden. Aufgrund dieser Verwirrung führte die Vereinbarung erst dann zu einer tragfähigen Lösung, als der Mediator eingriff.



STREITBEILEGUNG

Am Mediationstag wandte sich der Mediator an die beiden Geschäftsführer und erreichte, dass diese direkt in die Lösung des Konflikts einbezogen wurden. Dank der Unterstützung des Mediators erörterten die Parteien bei dem Treffen die Frage der Terminologie und konnten die Vertragsbedingungen auf der Grundlage ihrer unterschiedlichen Spezialisierung erörtern, da Fast Tempus tragbare Uhren und Au Temps nicht tragbare Uhren vertreibt.

Nach eingehenden Verhandlungen erzielten die Parteien eine Einigung, indem sie die Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen ihrer Marken einschränkten und schließlich die Widersprüche zurücknahmen, wobei sie die Bedingungen der Streitbeilegungsvereinbarung einhielten. Dieser Fall zeigt, dass selbst bei Auftreten branchenspezifischer Hindernisse das umfassende Fachwissen und das Verständnis des Mediators in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und ihren Schutzumfang den Parteien dabei helfen können, eine zufriedenstellende und praktikable Lösung zu finden.



Innerhalb eines Tages erzielte Einigung

Der Konflikt trat zwischen Herrn Smith, einem berühmten Turner, Inhaber eines renommierten Fitnessstudios in einer großen EU-Stadt, und Frau Fernández, Inhaberin mehrerer Fitnessstudios in einem anderen EU-Land auf.

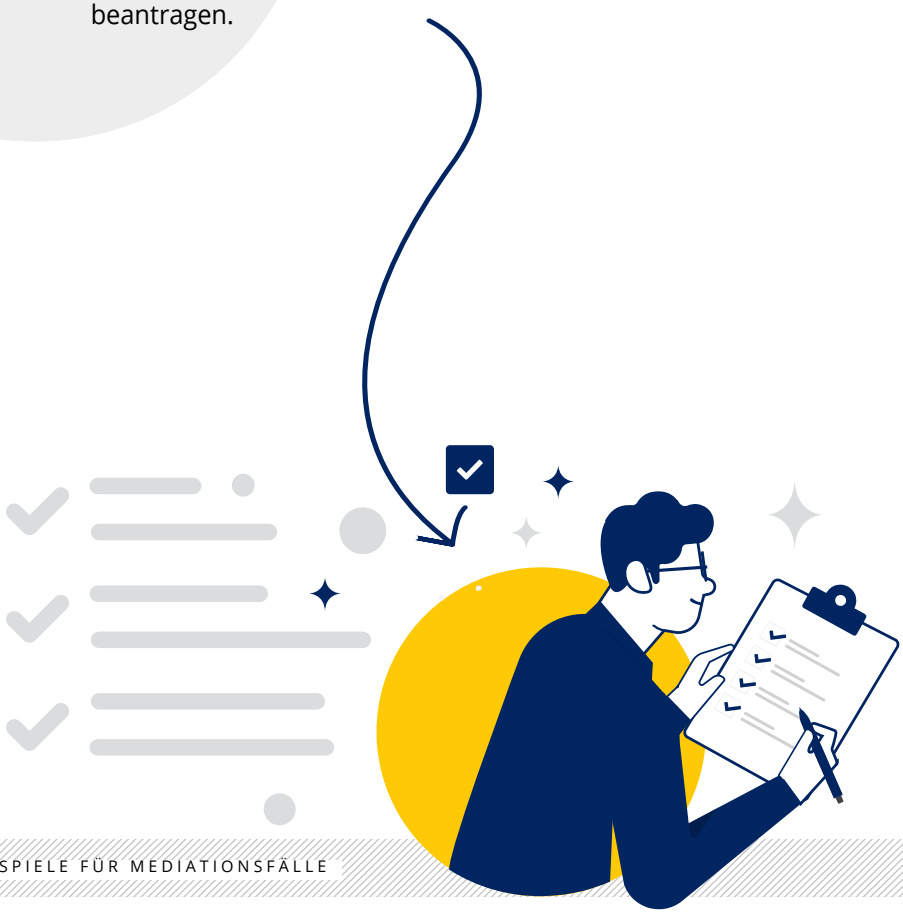
URSPRUNG DES RECHTSSTREITS

Beide Parteien verfügten über sehr ähnliche Marken für Fitnessgeräte und waren Parteien von Widerspruchsverfahren beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum.



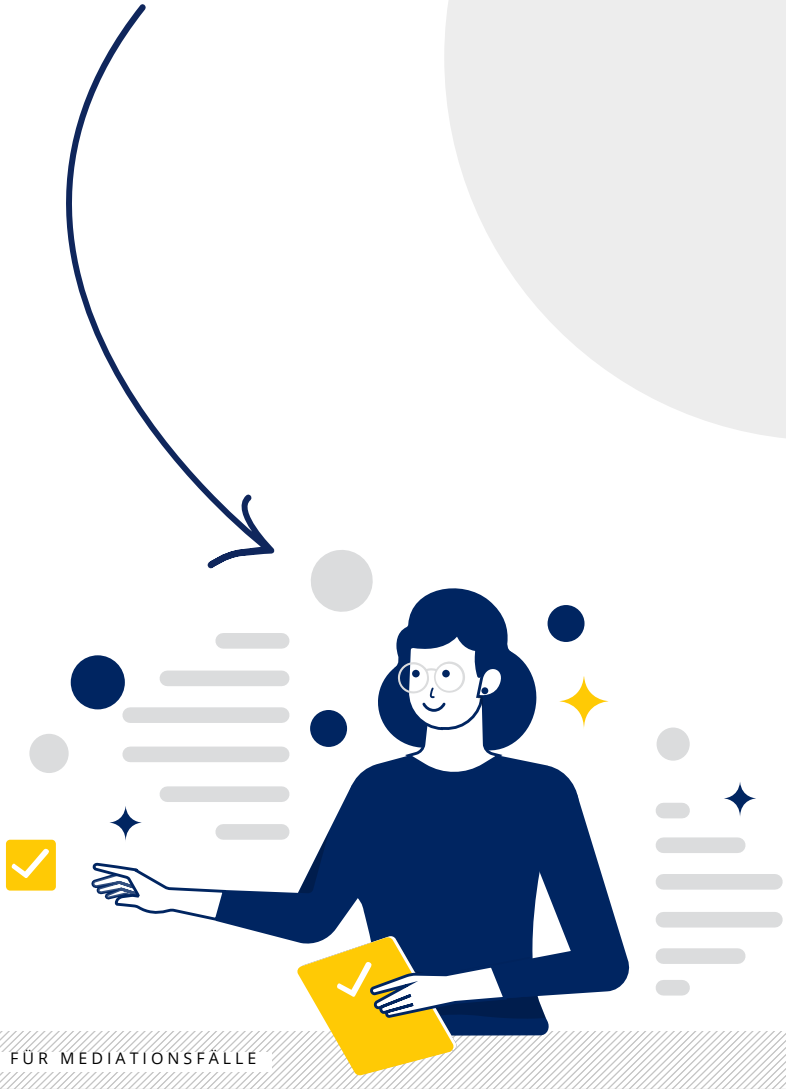
ENTSCHEIDUNG, EIN VERFAHREN ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG EINZULEITEN

Die Parteien hatten auf privaterrechtlicher Ebene versucht, Verhandlungen zu führen. Diese waren jedoch nur sehr langsam vorangekommen, da es den Parteien nicht gelang, die Interessen der jeweils anderen Partei zu verstehen. Beide wollten das Problem jedoch schnell lösen, da die Zeit für beide Unternehmen ein sensibles Thema war. Auf Initiative des Sachbearbeiters beim EUIPO erklärten sie sich bereit, ein Mediationsverfahren zu beantragen.



HERAUSFORDERUNGEN

Die Parteien hatten nie persönliche Kontakte oder Treffen gehabt und alle bilateralen Absprachen waren über ihre Anwälte abgewickelt worden. Diese distanzierte Herangehensweise half den Parteien nicht, die Perspektive des jeweils anderen in Beziehung zu setzen und zu verstehen.



STREITBEILEGUNG

Nachdem der Mediator dies verstanden hatte, organisierte er rasch eine Mediationssitzung, damit die Parteien sich persönlich treffen konnten. Dies war sehr hilfreich, weil die Parteien ihre eigene Position und die ihrer Gegenseite deutlicher wahrnahmen. Bei persönlichen Verhandlungen – selbst wenn sie online geführt werden – besteht mehr Flexibilität, und die Parteien können zu bestimmten Punkten Forderungen formulieren und in anderen Punkten nachgeben. Auf diese Weise wurde der Konflikt transparenter und es wurde eine menschliche Komponente eingeführt.

Der Mediator führte die Mediation effizient durch, sodass die Parteien eine Koexistenzvereinbarung erzielen konnten – und zwar, auf Wunsch der Parteien, sehr schnell: Die Vereinbarung wurde noch am selben Tag unterzeichnet. Gemäß der Vereinbarung wandelte Frau Fernandez ihre Marke in eine nationale Marke um, da sie ihr Geschäft nicht auf das Ausland ausdehnen wollte. Herr Smith erklärte sich seinerseits damit einverstanden, seine Geschäftstätigkeit nicht auf das Land von Frau Fernandez auszuweiten. Die Mediation ist ein Verfahren, für das die Parteien Verantwortung übernehmen und über den Zeitpunkt, das Ergebnis und den Inhalt der Vereinbarung selbst entscheiden. In diesem Fall hat der Mediator unter Beweis gestellt, dass er in der Lage ist, den Prozess zu lenken, der die Ausarbeitung der Vereinbarung zur Zufriedenheit der Parteien erleichtert.



Für weitere Informationen



Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen dienen lediglich der Sensibilisierung. Die Ämter für geistiges Eigentum fördern die gütliche Beilegung von Streitigkeiten über geistiges Eigentum und können Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Streitbeilegung informieren.

Deutsches Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12
80331 München, Deutschland

+49 89 2195 1000

dpma.de

info@dpma.de

EUIPO
EUROPEAN UNION INTELLECTUAL PROPERTY OFFICE

European Union Intellectual Property Office

Avenida de Europa, 4
03008 Alicante, Spanien

+34 965139100

euipo.europa.eu/de

MediationCentre-Info@euipo.europa.eu

Beispiele für Mediationsfälle

Das **EUIPO-Mediationszentrum** erbringt alternative Streitbeilegungsdienste für alle Parteien, die an vor dem EUIPO anhängigen Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums beteiligt sind.

EUIPO
EUROPEAN UNION INTELLECTUAL PROPERTY OFFICE

EUIPN
EUROPEAN UNION INTELLECTUAL PROPERTY NETWORK

euipo.europa.eu tmdn.org